

Gemeinde Krailling  
- Frau Susanne Brittinger -  
Rudolf-von-Hirsch-Str. 1

82152 Krailling

PAN Planungsbüro  
für angewandten  
Naturschutz GmbH

Rosenkavalerplatz 8  
81925 München

Tel. (089) 1228559-6  
Fax (089) 1228559-20

info@pan-gmbh.com  
www.pan-gmbh.com

## Krailling - Bebauungsplan Nr. 39 (Erweiterung des Caritas-Altenheims) Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung

15. 5. 2018

Sehr geehrte Frau Brittinger,

das Planungsbüro PAN hat im März 2017 die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) des Bebauungsplans Nr. 39 der Gemeinde Krailling zur Erweiterung des Altenheim Maria Eich erstellt. Im Zuge des Bauleitplanverfahrens haben Frau Roelcke und Frau Mehringer am 02.05.2018 als Mitglieder der Ortsgruppe des Bund Naturschutzes einzelne Aussagen in diesen saP-Unterlagen sowie in weiteren von PAN erstellten Unterlagen kritisiert. Mit mail vom 08.05.2018 hat die Gemeinde Krailling das Planungsbüro PAN deshalb gebeten hierzu Stellung zu nehmen, was wir hiermit gerne tun:

1. Berücksichtigung des angrenzenden Geschützten Landschaftsbestandteils „Eichen- und Hainbuchenwald an der Rudolf-von-Hirschstraße“

In einer saP sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG zu prüfen. Dies sind:

- Tötungs- und Verletzungsverbot geschützter Arten
- Schädigungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten geschützter Arten
- Störungsverbot (mit erheblichen Auswirkungen auf die lokalen Populationen geschützter Arten).

Für das Verfahren sind aufgrund der Struktur des Bebauungsplangebiets und der im Umfeld bekannten Nachweise v. a. Vögel, Fledermäuse und der Eremit von Bedeutung. Eine Tötung oder Verletzung dieser Arten oder eine Schädigung ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten (v. a. Baumhöhlen und Nester) sind nur durch die notwendigen Baumfällungen im Bebauungsplangebiet zu befürchten. Entsprechende Strukturen sind im Bebauungsplangebiet aber entweder nicht vorhanden oder Beeinträchtigungen können durch Bauzeitenbeschränkungen vermieden werden.

Die Gefahr einer Tötungen oder Verletzung von Tieren, des Verlusts von Höhlenbäumen oder der Zerstörung von Nestern in dem – durch eine Straße vom geplanten Bebauungsplangebiet getrennten – Eichen-Hainbuchenwald ist nicht ersichtlich.

Carsten Hoffmann  
Ulrike Böttger  
Weniger Ackermann  
Daniel Fuchs  
Dr. Jens Sachtleiten  
Erikas Engemann  
Beate Feulner

Stadtschuldenamt  
München  
Lehrstr. 101-10100  
80331 München  
Tel. (089) 233-23333  
Fax (089) 233-23333

089 122 13 48 3 0 0 0  
Städt. Bauamt  
München  
E-Mail: bauamt@munich.de

Auch erhebliche Störungen für evtl. im angrenzenden Eichen-Hainbuchenwald vorkommende Arten (z. B. Grün- und Grauspecht, Waldlaubsänger) mit Auswirkungen auf die lokale Population (also nicht nur auf Einzeltiere, sondern auf den Bestand im Gemeinde- bis Landkreisgebiet) sind nicht zu erwarten:

- Die Bauzeit ist zeitlich beschränkt, nachhaltige Beeinträchtigungen für die lokalen Populationen von evtl. im Eichen-Hainbuchenwald vorkommenden Arten sind deshalb nicht zu erwarten.
- Der spätere Betrieb des Altenheims ist mit keinen besonders intensiven Störungen (Lärm etc.) verbunden.
- Die im Schreiben vom 2.5.2018 genannte Barrierewirkung ist nicht ganz nachvollziehbar, da die Verbindung zwischen dem Eichen-Hainbuchenwald und dem westlich angrenzenden Wäldern zwar verschmälert, aber nicht unterbrochen wird. Unabhängig davon können Vögel und Fledermäuse die Gebäude über- oder umfliegen (zum Eremit vgl. Punkt 2).
- Die ebenfalls aufgeführte „Behinderung des bestehenden lebendigen Austauschs des Waldklimas mit den benachbarten Waldbereichen“ wäre in der saP nur dann relevant, wenn sich das Waldklima im Eichen-Hainbuchenwald durch die benachbarte Bebauung so verändert würde, dass die Arten abwandern würden. Da Grün- und Grauspecht sowie Waldlaubsänger und Eremit auch in lichten Wäldern und in Parkanlagen vorkommen, ist ein ausgeprägtes Waldinnenklima für die Arten aber offensichtlich nicht ausschlaggebend. Selbst wenn sich die benachbarte Bebauung auf das Waldklima im Eichen-Hainbuchenwald auswirken würde, wäre damit also kein Verstoß gegen artenschutzrechtliche Vorschriften verbunden.

## 2. Berücksichtigung des Biodiversitätsprojekts des Klosterwalds Maria Eich

Der nördlich des Altenheims liegende Klosterwald Maria Eich ist mit seinen Altbaumbeständen vor allem für Holzkäferarten von herausragender Bedeutung. Für die saP ist dabei allerdings nur der Eremit relevant, da nur diese Art europarechtlich geschützt ist und damit unter § 44 Abs. 1 BNatSchG fällt. Auf S. 18 der saP sind die Nachweise des Eremiten im Klosterwald und in der Pentenrieder Straße aufgeführt. Das Bebauungsplangebiet selbst ist als Lebensraum der stark gefährdeten Käferart sicher nicht geeignet, da der Baumbestand zu jung ist und große (Mulm-)Höhlen fehlen.

Auswirkungen auf die Eremiten-Bestände im Klosterwald durch die Erweiterung des Altenheims (auf der dem Klosterwald abgewandten Seite) sind nicht zu erkennen, da von der Altenheim-Erweiterung keine starken Störungen ausgehen und die Art gegenüber Licht, Lärm oder sonstige Beunruhigungen auch nicht empfindlich ist.

Das Bebauungsplangebiet liegt auch nicht im Bereich einer bedeutsamen Biotopverbundachse für den Eremiten (vgl. Biotopverbundanalyse Eremit). Es ist mangels Höhlen als Lebensraum des Eremiten nicht geeignet und müsste damit von Eremiten auf der Suche nach neuen geeigneten Mulmhöhlen durch- oder umflogen werden. Daran ändert sich durch die Bebauung nichts Grundsätzliches.

Das geplante Gebäude stellt mit einer Nord-Süd-Ausdehnung von max. 40 m, einer West-Ost-Ausdehnung von ca. 60 m und geplanten Wandhöhen zwischen 10,3 m und 13,7 m auch kein unüberwindbares Hindernis dar, das nicht um- oder überflogen werden könnte. Die vorhandenen Bäume im Um-

feld und (längerfristig) die geplanten Gehölze im Bebauungsplangebiet können hier als „Trittsteine“ dienen.

Erhebliche Auswirkungen für die Eremitenbestände im Klosterwald Maria Eich sind damit durch die Erweiterung des Altenheims nach Süden nicht ersichtlich.

Die Bebauung des sog. „Korridors“ zwischen Altenheim und Sportgelände ist nicht Gegenstand des Bebauungsplans. Die im Schreiben vom 02.05.2018 genannte Befürchtung, dass der Verlust des Korridors zu erheblichen Beeinträchtigungen der Art führen würde, ist damit für dieses Verfahren nicht relevant (vgl. auch Punkt 5).

### 3. Langfristiges Potential des Waldes im Bebauungsplangebiet

Wie oben dargestellt sind im Rahmen einer saP bestimmte Verbotstatbestände abzuprüfen. Diese gehen immer vom aktuellen Bestand aus. Das langfristige Potential einer Fläche spielt für die artenschutzrechtliche Prüfung keine Rolle.

### 4. Vermutliche Vorkommen von Grün- und Grauspecht sowie Waldlaubsänger im Umfeld des Bebauungsplangebiets

Die Nachweise von Grünspecht und Waldlaubsänger im Umfeld des Bebauungsplangebiets sind in der saP aufgeführt. Die Beobachtung des Grauspechts im Umfeld war nicht bekannt. In der saP werden jedoch die Auswirkungen auf den Grünspecht näher betrachtet und dazu erläutert, dass die Auswirkungen auf andere Höhlenbrüter (also auch den Grauspecht) analog zu bewerten wären.

Da im Bebauungsplangebiet keine Höhlenbäume vorkommen, wird dieses vom Grauspecht sicher nicht als Brutlebensraum genutzt. Wie oben dargestellt sind auch keine erheblichen Beeinträchtigungen benachbarter Vorkommen zu erwarten. Die Beobachtungen des Grauspechts im Umfeld des Bebauungsplangebiets haben damit keine Auswirkungen auf das Ergebnis der saP.

### 5. Anmerkungen zur Biotopverbundanalyse bezüglich des Eremiten

Die Biotopverbundanalyse hat keinen direkten Bezug zum Bebauungsplan Nr. 39. Das Bebauungsplangebiet hat nur ein geringes Biotopverbundpotential für den Eremiten. Dies wird auch im Schreiben vom 02.05.2018 nicht bestritten.

Abgesehen von einzelnen Detailpunkten (Lage von Bäumen, Darstellung der Achsen) gibt es inhaltlich kaum Widersprüche zwischen der Analyse von PAN und den Ausführungen im Schreiben vom 02.05.2018. Der sog. Korridor zwischen Altenheim und Sportgelände ist unbestritten die günstigste Biotopverbindung zwischen Klosterwald und Eichen-Hainbuchenwald. Die naturschutzfachlich optimale Lösung läge damit darin, den Korridor zu erwerben und langfristig dort Alt-Eichen-Bestände zu entwickeln.

Kritisiert wird vor allem, dass in der Biotopverbundanalyse von PAN neben dieser – aufgrund der Besitzverhältnisse nur schwer umsetzbaren – Optimallösung auch eine Kompromisslösung mit teilweiser Bebauung des Korridors diskutiert wird.

Die Frage der Gestaltung des Korridors hat jedoch nichts mit dem Bebauungsplan Nr. 39 zu tun, der allein die Erweiterung des Altenheims nach Süden regelt.

Insgesamt ergeben sich aus dem Schreiben von Frau Roelcke und Frau Mehringer vom 2.5.2018 damit keine Hinweise darauf, dass dem Bebauungsplan Nr. 39 der Gemeinde Krailling nicht ausräumbare Hindernisse durch den europarechtlichen Artenschutz entgegenstehen würden. Eine artenschutzrechtliche Ausnahme genehmigung für das Bauvorhaben wird deshalb weiterhin nicht als notwendig erachtet.

Mit freundlichen Grüßen



Reinhold Hettrich

- Fachstellungnahme zum Verwaltungsvorgang: **6105**

**Bearbeitungsvermerke**

Autor: **Peter Drefahl (UNB)**

**Übermittlung:**

Datum: **19.07.2018**

**Ausdruck**

**Postfach**

Ablage: \\lra.starnberg\LRA-STA\UNB\173\_Naturschutz\1735\_Naturschutzmaßnahmen\_Renaturierungen\1735.3\_VB BauAbgrRecht\_BP&SA\1735.3\_0008 Krailling\BP 39\_Caritas-Heim\UNBStn zu saP-Untersuchungsumfang.docx

**Bebauungsplan Nr. 39 Erweiterung  
Altenheim/Betreutes Wohnen**

Anlagen: keine,

Name: **Gemeinde Krailling Krailling**

**Rudolf-von Hirsch-Str. 1**

**82152 Krailling**

Gmd.: **Krailling**

Lage: **Gmk. Krailling**

Bezug: **vom**

Az. ext: **saP / Kritik und Antrag der  
Grünen vom 26-06.18**

Bild



An **Gemeinde Krailling**  
**KBA:**

**zur weiteren Bearbeitung /zum Akt**

**Sach- und Ausgangslage**

**Prüfpunkte und betroffene Schutzgüter:**

- Landschaftsschutzgebiet „Kreuzlinger Forst“
- Bannwald
- Eingriff - Ersatz- und Ausgleichfläche/n; Langfristige Sicherung

**Anlass, beurteilungsrelevante Vorbemerkung/en / Vorgeschichte:**

Die Gemeinde Krailling beabsichtigt durch die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 39 („Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“) die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit für eine Seniorenwohnanlage unmittelbar südlich des Caritas-Altenheims „Maria Eich“ zu schaffen und hierdurch einen bereits bestehenden Standort einer sozialen Einrichtung funktions- und bedarfsgerecht weiterzuentwickeln.

Mit der Ausarbeitung des Bebauungsplans Nr. 39 „Erweiterung Altenheim / Betreutes Wohnen“ hat die Gemeinde Krailling das Architekturbüro topos Becker-Nickels+Steuernagel Architekten GmbH, Baaderstraße 10, 80469 München, beauftragt.

Im Zuge der aufgeworfenen Fragestellung zur Migrationsbedeutung des Waldkorridors östlich der Rudolf von Hirsch Straße für den Eremiten wurde das Bediensteten-Wohnheim in der Planung zurückgestellt und ist damit nicht Gegenstand des o.g. Bauleitplanverfahrens.

Am 26.06.2018 wurde im Gemeinderat auf Grund einer Forderung der Fraktionen Die Grünen und SPD nach zusätzlichen artenschutzrechtlichen Erhebungen eine Verfahrensfortführung des Bebauungsplan Nr. 39 zunächst verhindert. Die UNB wurde aufgefordert, hierzu Stellung zu beziehen.

## Die UNB nimmt wie folgt Stellung:

- 1.) Die saP (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung) des Planungsbüros PAN vom 15.03.2017 in Zusammenschau mit den dezidierten Erwidern zu den Einwendungen des BN (Roelke, Mehringer) vom 02.05.2018 sind für eine artenschutzrechtliche Beurteilung ausreichend. Sie folgen den methodischen Standards wie unten in der Begründung aufgeführt.
- 2.) Die wesentlichen Punkte der saP wurden in der Begründung und dem Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 39 aufgenommen. Die Ausführungen in Punkt 8.4 des Umweltberichts zum Bebauungsplan Nr. 39 folgen konsequent der unter ausgeführten saP-Systematik und sind daher nicht zu beanstanden.
- 3.) Aus dem Antrag der Grünen vom 22.02.2018, weitere Brutvogelkartierungen und das Fledermausvorkommen mittels Batdedektor zu erfassen sowie Xylobionten-Untersuchung abzuwarten und einzuarbeiten, erwarten wir keinen sonderlichen Erkenntniszugewinn, da die wesentlichen Aspekte des Artenschutzes und ihrer ökologischen Rahmenbedingungen entsprechend der unten dargestellten Systematik in der o.g. saP ausreichend bewertet und dargelegt sind.

Darüber hinaus lässt der Antrag drei wesentliche ökologische Aspekte völlig außer Acht:

1. Es handelt sich bei den Planungsumgriff nicht um eine großräumige Beseitigung von Wald. Die Planungsfläche nimmt nur einen sehr kleinen und untergeordneten Teil des umliegenden Waldes in ähnlicher Qualität in Anspruch.
2. Es handelt sich um einen relativ jungen, homogenen und damit ökologisch nicht so bedeutsamen Wald.
3. Der durch die Planung in Anspruch zu nehmende Bannwald ist zwingend flächengleich auszugleichen. Das bedeutet, dass der Vorhabens bedingte Wald-Lebensraumverlust in zwei Jahrzehnten nahezu vollständig ausgeglichen wird. Viel wichtiger als weitere Kartierungen erscheint uns hier, den neu zu begründenden Ersatz-Wald und dessen Bewirtschaftung möglichst langfristig unter Artenschutz Gesichtspunkten zu optimieren (Vorrang des Artenschutz vor ökonomische Bewirtschaftung).

Der städtebauliche Vertrag mit eindeutiger Lage- und langfristigen Bewirtschaftungsdarstellung zur Sicherung der Waldausgleichsfläche sollte vor Satzungsbeschluss als Anhang zur Begründung des Bebauungsplans Nr. 39 beigefügt werden.

## Begründung

### Grundlegendes zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP)

Mit der "Kleinen Novelle" des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 12.12.2007 wurde das Artenschutzrecht, insbesondere die besonderen artenschutzrechtlichen Vorschriften, neu ausgestaltet und an die europarechtlichen Vorgaben angepasst. Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) wurden diese Regelungen im Wesentlichen in den §§ 44 und 45 der Neufassung übernommen. Bei der Zulassung und Ausführung von Vorhaben sind die Auswirkungen auf europarechtlich geschützte und auf national gleichgestellte Arten zu prüfen.

Die saP ist somit ein standardisiertes, methodisches Darstellungsinstrument, um die komplexe Rechtsmaterie/-lage des Artenschutzes zu einem konkreten Eingriffs-/Bau-Vorhaben anschaulich und nachvollziehbar darstellen zu können.





## Verfahrenshinweise

### 1. Wann und in welchem Umfang ist eine saP durchzuführen?

Ein formelles Prüfverfahren ist – anders als die Verträglichkeitsprüfung im FFH-Recht – im Artenschutzrecht nicht gesetzlich geregelt. Die Notwendigkeit der Prüfung artenschutzrechtlicher Vorschriften in Genehmigungs- oder Zulassungsverfahren ergibt sich aus dem Umstand, dass auch bei der Realisierung von Vorhaben nicht gegen die gesetzlichen Verbote des Artenschutzrechts (insbes. § 44 BNatSchG) verstoßen werden darf. Die Prüfung, ob einem Vorhaben die artenschutzrechtlichen Verbote nach § 44 BNatSchG, insbesondere die Zugriffsverbote nach § 44 Abs. 1 BNatSchG, entgegenstehen, wird in Bayern als spezielle artenschutzrechtliche Prüfung – saP – bezeichnet.

Diese erfordert eine **ausreichende** – jedoch keine vollständige (!) - Ermittlung und Bestandsaufnahme der von dem Vorhaben betroffenen Tierarten und ihrer Lebensräume (BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07. RdNr. 54), um überprüfen zu können, ob die tatbestandlichen Voraussetzungen der Verbotstatbestände erfüllt sind.

Für Vorhaben nach § 44 Abs. 5 BNatSchG (z.B. alle zulassungsbedürftigen Vorhaben) **gilt ein eingeschränkter Prüfungsumfang**. Vorhaben in diesem Sinne (im Folgenden als "Vorhaben" bezeichnet) sind

- nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft (z.B. im Rahmen von Genehmigungen, Planfeststellungen) und
- gem. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG nach den Vorschriften des BauGB im **Geltungsbereich eines Bebauungsplanes, während der Planaufstellung** (vgl. § 18 Abs. 1 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) oder im Innenbereich zulässige Vorhaben.

Konkrete Beurteilungsgrundlage für die saP sind die entsprechenden Angaben des Vorhabensträgers bzw. ein Artenschutzbeitrag, den bei größeren Vorhaben (z. B. Bau von Fernstraßen oder Errichtung von Windparks) i. d. R. ein Planungsbüro im Auftrag des Vorhabens Trägers erarbeitet. Die Vorlage entsprechender Unterlagen kann nach § 17 Abs. 4 BNatSchG gefordert werden, da die Eingriffsbeurteilung auch die Artenschutzbelange umfasst (vgl. § 17 Abs. 4 Satz 4 BNatSchG).

Bei der Entscheidung, ob und in welchem Umfang eine **saP durchgeführt wird, ist auch das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten (BVerwG, a.a.O., Rdnr. 57)**. Bei kleineren Vorhaben (z.B. Bau von Gebäuden und sonstige Vorhaben mit überschaubarem Wirkraum) kann eine fachliche Beurteilung der im Verfahren beteiligten Naturschutzbehörde ausreichend sein, wenn anhand dieser Beurteilung die Abarbeitung der artenschutzrechtlichen Belange durch die federführende Behörde möglich ist. Ist nach dem "Maßstab der praktischen Vernunft" davon auszugehen, dass ein Vorhaben keine artenschutzrechtlichen Auswirkungen hat (z.B. Einzelbauvorhaben), ist eine saP entbehrlich.

Die artenschutzrechtlichen Verbote stellen auf Tathandlungen ab und berühren die Aufstellung und den Erlass von Bauleitplänen (Flächennutzungs- und Bebauungsplänen) nicht unmittelbar. Eine mittelbare Bedeutung kommt den Verbotstatbeständen zum Schutz der europarechtlich geschützten Arten für die Bauleitplanung jedoch zu. Bebauungspläne, deren Festsetzungen nicht ausräumbare Hindernisse durch den "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutz" entgegenstehen, können die ihnen zugedachte städtebauliche Entwicklung und Ordnung nicht erfüllen; ihnen fehlt die "Erforderlichkeit" im Sinn § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB.

Bauleitpläne werden von der Gemeinde aufgestellt (§ 2 Abs. 1 Satz 1 BauGB). Die Entscheidung über einen Bauleitplan ist eine Abwägungsentscheidung. § 1 Abs. 7 BauGB verpflichtet die Gemeinde, die durch die Planung berührten öffentlichen und privaten Belange gerecht gegeneinander und untereinander abzuwägen. Eine rechtsfehlerfreie Abwägung ist nur möglich, wenn die abwägungsrelevanten Belange bekannt sind.

**Weder das Bauplanungs- noch das Naturschutzrecht zwingen die Gemeinden dazu, in eigener Verantwortung die Anforderungen des "vorhabensbezogenen europarechtlichen Artenschutzes" abschließend und vollumfänglich zu ermitteln und zu bewerten. Es ist vielmehr nur notwendig, im Sinne einer Prognose vorausschauend zu ermitteln und zu beurteilen, ob die vorgesehenen Regelungen auf überwindbare artenschutzrechtliche Hindernisse treffen würden.**

Regelmäßig wird sich diese Problematik nur bei Bebauungsplänen stellen. Festsetzungen, denen ein dauerhaftes rechtliches Hindernis in Gestalt artenschutzrechtlicher Verbote entgegensteht, sind nicht möglich (BVerwG Beschluss vom 25.08.1997 Az. 4 NB 12/97).

Für die Beantwortung dieser Frage ist die Stellungnahme der zuständigen Naturschutzbehörden von zentraler Bedeutung. Ein unüberwindbares artenschutzrechtliches Hindernis besteht auch dann nicht, wenn eine Ausnahme- oder Befreiungslage i. S. d. §§ 45 Abs. 7 bzw. 67 Abs. 2 BNatSchG vorliegt bzw. im Rahmen der Vorhabensverwirklichung geschaffen werden kann (dies entspricht der bisherigen Rspr. zum "Hineinplanen in eine Befreiungslage", vgl. BVerwG a.a.O.).

Wegen der unterschiedlichen Rechtsfolgen sollte der Beitrag einen eigenständigen Bestandteil des Umweltberichts darstellen. Wichtig ist, dass alle notwendigen Maßnahmen, die sich aus der saP ergeben, wie z.B. Minimierungs- oder CEF-Maßnahmen, als Festsetzungen im Bebauungsplan (vgl. BayVGH, Urteil vom 30.03.2010, Az. 8 N 09.1861) verankert werden, um Verbindlichkeit zu erlangen.

Für eine nachfolgende "hindernisfreie" Umsetzung von Bauvorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist es von Vorteil, wenn bereits durch die Instrumente der Bauleitplanung dafür Sorge getragen wurde, dass keine artenschutzrechtlichen Verbote ausgelöst werden bzw. bereits alle Voraussetzungen für eine Ausnahme geschaffen sind.

## **2. Welche Arten sind Gegenstand der saP?**

Nach Maßgabe von § 44 Abs. 5 BNatSchG werden bei der saP folgende Artengruppen betrachtet (sog. saP-relevante Arten):

- a. Tier- und Pflanzenarten nach den Anhängen IVa und IVb der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL)
- b. Sämtliche wildlebende Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL)
- c. Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG aufgeführt sind, d.h. Arten, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die Deutschland in hohem Maße verantwortlich ist (sog. "Verantwortungsarten"). Die Regelung bezüglich dieser Arten ist jedoch derzeit noch nicht anwendbar, da der Bund die Arten im Rahmen einer Neufassung der Bundesartenschutzverordnung erst noch bestimmen muss. Wann diese vorgelegt werden wird, ist derzeit nicht bekannt.

Weitere, "nur" nach nationalem Recht aufgrund der Bundesartenschutzverordnung besonders bzw. streng geschützten Arten sind nicht Gegenstand der saP (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Sie werden aber

wie die sonstigen, nicht in der saP betrachteten Arten grundsätzlich im Rahmen der Eingriffsregelung behandelt.

## **Prüfungsablauf und Berücksichtigung von sonstigen Artenschutzbelangen**

Der Prüfung Ablauf in der saP erfolgt in vier Teilschritten:

### **1. Schritt: Relevanzprüfung**

Hier wird geprüft, welche in Bayern grundsätzlich vorkommenden saP-relevanten Arten vom konkreten Vorhaben betroffen sein können. In vielen Fällen kann in dieser artenschutzrechtlichen Vorprüfung bereits ein Großteil der Arten ausgeschieden werden.

Das LfU bietet eine sehr gute [datenbankgestützte Arbeitshilfe](#) mit der man das komplette in Deutschland unter Schutz stehende Artenspektrum auf den Landkreis Starnberg und auf einen jeweiligen Lebensraum bezogen absichten kann. Für jede Art, i.B. für die, die in der FFH-Richtlinie im Anhang IV gelistet sind, der noch verbliebenen landkreis- und lebensraumtypischen Artenteilmenge muss dann überprüft werden:

- a. Ob das Alter und die Struktur des vorliegenden Lebensraum überhaupt dem Lebensraumanspruch der Art gerecht wird. (potentieller Lebensraum und Artvorkommen)  
(z. B. wird man den im Landkreis Starnberg gelisteten Biber in dem gegenständlichen, jungen und relativ trockenen Wald nicht erwarten können)
- b. Ob die mit dem Planungszweck verfolgten Veränderungen einen oder mehrere Verbotstatbestände auslösen können, z.B. Verlust an Lebensstätten (Nist- und Bruthöhlen), erhöhtes Kollisionsrisiko (Erhöhung der Mortalität) oder Störung sensibler Arten, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert.

Das Endergebnis dieses Abschichtungsprozesses ist eine Artenliste, die nur noch die im Landkreis vorkommenden Arten enthält, die nach den allgemein verfügbaren Daten der Umweltverwaltung und entsprechend der vorkommenden Lebensraumtypen grundsätzlich im Planungsraum vorkommen können sowie gegenüber dem Vorhaben eine Wirkungsempfindlichkeit aufweisen.

**Nur für die in dieser Vorprüfung nicht ausgeschiedenen Arten ist dann eine Bestandserfassung am Eingriffsort sowie die Prüfung der Verbotstatbestände erforderlich!**

### **2. Schritt: Bestandserfassung am Eingriffsort**

In der Fachplanung ergibt sich die Untersuchungstiefe und damit der Umfang der notwendigen Unterlagen aus dem jeweiligen Fachrecht (z.B. Art. 73 Abs. 1, Art. 78e BayVwVfG). Die zuständigen Behörden bestimmen im Rahmen des allgemeinen Untersuchungsgrundsatzes Art und Umfang der Ermittlungen (Art. 24 Abs. 1 Satz 2 BayVwVfG), wobei der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu beachten ist (s. Verfahrenshinweise Pkt. 1).

**In der Bauleitplanung werden unter dem Gesichtspunkt der Vorausschau die Belange des Artenschutzes im Rahmen der Erstellung des Umweltberichtes ermittelt und bewertet, wobei die Gemeinde die Untersuchungstiefe angemessen festlegt (vgl. im Einzelnen § 2 Abs. 4 Sätze 1 bis 3 BauGB).**

Die notwendige Untersuchungstiefe hängt maßgeblich von den naturräumlichen Gegebenheiten im Einzelfall ab. Im vorliegenden Fall heißt das, dass geprüft wird, ob die Arten, die als Ergebnis der Relevanzprüfung in der Prüfliste enthalten sind, am Vorhabensstandort bzw. im entsprechenden Wirkraum tatsächlich vorkommen und in welchem Umfang sie betroffen sind (siehe 3. Schritt: Prüfung der Verbotstat-

bestände). Lassen sich gewisse Unsicherheiten aufgrund verbleibender Erkenntnislücken nicht ausschließen, können im Zweifelsfall auch "worst-case-Betrachtungen" angestellt werden, sofern sie konkret und geeignet sind, den Sachverhalt angemessen zu berücksichtigen (vgl. BVerwG a.a.O).

Für den Fall, dass im Rahmen der Bestandserfassung zusätzliche saP-relevante Arten nachgewiesen werden, ist die im 1. Schritt gewonnene Artenliste entsprechend zu ergänzen.

Mit diesem Vorgehen wird den Vorgaben der Rechtsprechung entsprochen, wonach eine ausreichende Ermittlung und Bestandsaufnahme der im Vorhabens Gebiet vorhandenen Arten und ihrer Lebensräume erforderlich ist. Aus dem auch hinsichtlich des Untersuchungsumfanges zu beachtenden Verhältnismäßigkeitsprinzip (vgl. hierzu im Einzelnen BVerwG, Urt. v. 9.7.2008 - 9 A 14.07, Rdnr. 57 ff) folgt, **dass weitergehende Kartierungen quasi "ins Blaue hinein" für Arten, die im Gebiet bisher nicht nachgewiesen wurden und für deren Vorkommen auch keine konkreten Hinweise vorliegen, nicht erforderlich sind.**

Nach diesen beiden Schritten verbleiben die durch das Vorhaben betroffenen Arten, die der Prüfung der Verbotstatbestände zugrunde zu legen sind.

### **3. Schritt: Prüfung der Verbotstatbestände (§ 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG)**

Für die in den ersten beiden Schritten als saP-relevant erkannten Arten erfolgt die Prüfung der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Dabei ist für jede Art zu prüfen, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände betroffen sind.

#### **a) Lebensstättenschutz (§ 44 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 5 BNatSchG)**

Das Verbot Fortpflanzungs- oder Ruhestätten zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) ist mit der Maßgabe zu prüfen, dass ein Verstoß dagegen nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 Sätze 1 und 2 BNatSchG). An der ökologischen Gesamtsituation des von dem Vorhaben betroffenen Bereichs darf im Hinblick auf seine Funktion als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte keine Verschlechterung einsetzen (BT-Drs. 16/5100, S. 12).

#### **b) Tötungs- und Verletzungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 5 Satz 2 BNatSchG)**

aa.) Treten Beeinträchtigungen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG (Tötungen, Verletzungen, usw.) im Zusammenhang mit der Zerstörung von Lebensstätten (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG) auf (z.B. baubedingte Verluste), so beschränkt sich die Prüfung dieses Verbotstatbestandes nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG auf die Vermeidbarkeit der Beeinträchtigungen, sofern die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt bleibt (vgl. Ziffer a)).

Zugriffsverbot in Bezug auf Pflanzen, (§ 44 Abs. 1 Nr. 4, Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG), Beeinträchtigungsverbot für Pflanzen (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG), soweit die ökologische Funktion ihrer Standorte betroffen ist (§ 44 Abs. 5 Satz 4, 2 BNatSchG).

bb.) Soweit Tötungen nicht im Zusammenhang mit der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten auftreten (insbesondere sog. Kollisionsverluste), gilt ein Individuumsbezogener Maßstab, d. h. die Einschränkung des § 44 Abs. 5 Satz 2 BNatSchG ist insoweit nicht anzuwenden. Der Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist aber nur dann als erfüllt anzusehen, wenn sich

durch ein Vorhaben das Tötungsrisiko für Exemplare der betroffenen Arten signifikant erhöht (BVerwG, Urteil vom 09.07.2008, Az.: 9 A 14.07, Rdnr. 91). Davon kann nur dann ausgegangen werden, wenn es um Tiere solcher Arten geht, die aufgrund ihrer Verhaltensweisen gerade im Bereich des Vorhabens ungewöhnlich stark von den Vorhabens bedingten Risiken betroffen sind und diese besonderen Risiken durch die konkrete Ausgestaltung des Vorhabens einschließlich der geplanten Vermeidungs- oder Minimierungsmaßnahmen sich nicht beherrschen lassen (BVerwG, Urteil vom 18.03.2009, Az.: 9 A 39/ 07). Unvermeidbare betriebsbedingte Tötungen einzelner Individuen fallen daher als Verwirklichung sozialadäquater Risiken in der Regel nicht unter das Verbot.

cc.) Da nach Auffassung des BVerwG der Legalausnahme nach § 44 Abs. 5 Satz 2 i. V. m. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG EU-Recht entgegensteht und die Vorschrift daher nicht anwendbar ist, sollte bis zu einer abschließenden Klärung dieser Frage bei der Zulassung von Vorhaben im Anwendungsbereich der Legalausnahme zusätzlich die Erteilung von artenschutzrechtlichen Ausnahmen gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden.

c) **Störungsverbot** § 44 Abs. 1 Nr. 2, Abs. 5 Satz 1, Satz 5 BNatSchG

Das Verbot findet bei der Vorhabensprüfung ebenfalls nur auf die gemäß Verfahrenshinweise Pkt. 2 saP- relevanten Tierarten Anwendung (§ 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG). Lediglich national streng geschützte Tierarten bleiben daher außer Betracht.

Das Verbot gilt nur in den in § 44 Abs. 1 Nr. 2 1. Halbsatz BNatSchG genannten Zeiträumen. Auf das einzelne Individuum ist nicht abzustellen. Maßgeblich sind Störungen, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustands einer lokalen Population einer Art führen (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 2. Halbsatz BNatSchG).

d) **Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (sog. CEF-Maßnahmen)** (§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG)

Mithilfe geeigneter Maßnahmen kann in manchen Fällen das Eingreifen des artenschutzrechtlichen Verbotstatbestandes abgewendet werden. Neben herkömmlichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen (z.B. Änderungen bei der Projektgestaltung, Bauzeitenbeschränkung), gestattet

§ 44 Abs. 5 Satz 3 BNatSchG darüber hinaus die Durchführung von sogenannten "vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen" (CEF-Maßnahmen, „continuous ecological functionality measures“). CEF-Maßnahmen können im Zusammenhang mit der Sicherstellung der ökologischen Funktionen betroffener Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte von Pflanzen (§ 44 Abs. 5 Satz 2, Satz 4 BNatSchG) festgesetzt werden.

#### 4. Schritt: Ausnahmeprüfung

Wird durch das Vorhaben einer dieser Verbotstatbestände erfüllt (was bei der vorliegenden Planung /saP nicht der Fall ist), müssen die Ausnahmevoraussetzungen nach § 45 Abs. 7 BNatSchG geprüft werden:

- 1.) Liegt ein Ausnahmegrund gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 1 bis 5 BNatSchG vor?
- 2.) Gibt es keine zumutbare Alternative (§ 45 Abs. 7 Satz 2 1. Alt. BNatSchG)?
- 3.) Kommt es zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der Populationen einschließlich ggf. weitergehender Anforderungen nach Art. 16 Abs. 3 FFH-RL bzw. Art. 9 Abs. 2 VS-RL (§ 45 Abs. 7 Satz 2 2. Alt. BNatSchG)?

Nur wenn alle 3 Fragen mit "ja" beantwortet werden können, kann nach pflichtgemäßem Ermessen eine Ausnahme zugelassen werden.

Die Beurteilung, ob ein Vorhaben im Interesse der Gesundheit des Menschen, der öffentlichen Sicherheit, einschließlich der Landesverteidigung und des Schutzes der Zivilbevölkerung oder der maßgeblich günstigen Auswirkungen auf die Umwelt liegt (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 4 BNatSchG ) oder ob für ein Vorhaben zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vorliegen (§ 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG) und welche Varianten für den Vorhabensträger als zumutbar oder unzumutbar einzustufen sind (§ 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG), ist nicht Bestandteil der saP. Diese Entscheidung ist von der zuständigen verfahrensführenden Behörde zu treffen.

Hinweis:

Eine Befreiung nach § 67 Abs. 2, 3 BNatSchG kommt nur in Bezug auf die Vermeidung unzumutbarer Belastungen im privaten Bereich in Betracht. Eine unzumutbare Belastung liegt vor, wenn sie nicht mehr in den Bereich der Sozialbindung des Eigentums fällt.



FB 41, 411 B SBT (N)  
Drefahl (Naturschutzreferent)

